



## **Kinderbetreuungsreglement der Gemeinde Mägenwil**

### **1 Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Bundesebene**

##### **1.1.1 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)**

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

##### **1.1.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)**

Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde-, resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

#### **1.2 Kantonebene**

##### **1.2.1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-gesetz KiBeG)**

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

Das KiBeG tritt per Beginn des Schuljahrs 2018/2019 in Kraft.

## **2 Grundsätzliches**

### **2.1 Zielsetzungen**

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- Förderung bestehender Betreuungsangebote in der Gemeinde
- Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.

### **2.2 Geltungsbereich**

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde.

### **2.3 Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets.

### **2.4 Gemeinderat**

Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge. Die Genehmigung von Änderungen des Elternbeitragsreglementes unterliegt der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

### **2.5 Kinderbetreuungsangebot**

Die Gemeinde unterstützt folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule:

- Kindertagesstätten
- Gebundene und modulare Tagesstrukturen, inklusive Mittagstische
- öffentliche Tagesschulen
- Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden

### **2.6 Rolle der Gemeinde / Trägerschaft**

Die Gemeinde übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt. Die einzelne Gemeinde kann mit diesen Trägerschaften eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen.

Die Gemeinde behält sich vor, bei den Tagesstrukturen die Trägerschaft bei Bedarf zu übernehmen.

### **2.7 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Gemeinde verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sicherzustellen. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird durch die Gemeinde erhoben.

## **2.8 Finanzierung**

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

Die Gemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Die Höhe der Beteiligung wird im Elternbeitragsreglement der Gemeinde festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde unter Einhaltung ihrer Budgetvorgaben.

## **2.9 Kooperationen mit anderen Gemeinden**

Bei Bedarf kann die Gemeinde mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.

## **2.10 Anforderungen / Qualität**

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der Gemeinde in Anlehnung an diejenigen der Fachstelle Kinder&Familien, Ennetbaden, welche sich nach dem eidgenössischen Recht und den Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung richten.

## **2.11 Bewilligung und Aufsicht**

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht über die Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien in der Gemeinde obliegt der Gemeinde. Die Kinderbetreuungsangebote werden durch den Gemeinderat oder die beauftragte Stelle im Rahmen der Qualitätssicherung überprüft und beaufsichtigt.

## **2.12 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

## **2.13 Inkraftsetzung**

Dieses Kinderbetreuungsreglement tritt per Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft.

## **Anhänge**

Das Elternbeitragsreglement vom 1.12.2017 ist integrierter Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglements.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am:  
**01. Dezember 2017**

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann: **Daniel Pfyl**

Die Gemeindeschreiber-Stv.: **Monika Flückiger**